

WAS BIN ICH?

Als studentische Hilfskraft (SHK) bist du erst mal Arbeitnehmer*in. Arbeitnehmer*innen haben sich durch gewerkschaftliche Organisation in den letzten zwei Jahrhunderten grundlegende, allgemeine Rechte erkämpft, auf die wir später näher eingehen. Diese gelten auch für dich! Arbeitsgesetze sind dabei immer Mindeststandards, d.h. dein Arbeitgeber darf dich besser-, aber nicht schlechterstellen, als gesetzlich vorgesehen ist. Es gibt hier aber ein Sondergesetz: Für alle in der Wissenschaft beschäftigten (und dazu gehören auch SHKs) gilt ein gesondertes Befristungsrecht, das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG). Dieses ermöglicht, dass Wissenschaftler*innen und auch SHKs über einen längeren Zeitraum als alle anderen Beschäftigten befristet angestellt werden können, ohne dadurch Anspruch auf eine Festanstellung zu erlangen.

Also bin ich Hochschulbeschäftigte*r wie alle Anderen auch?

Fast. Für die Beschäftigten der Hochschulen gilt der Tarifvertrag der Länder (TV-L), der in regelmäßigen Abständen von Gewerkschaften und Arbeitgeberverband neu verhandelt wird. Durch Streiks und andere Aktionen können die Beschäftigten hier regelmäßig Lohnsteigerungen und Verbesserungen der Arbeitsbedingungen erkämpfen.

SHKs sind aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrags ausgeschlossen. Zum Erscheinen dieses Flyers finden Verhandlungen statt um das zu ändern, bisher stellen sich die Arbeitgeber jedoch quer und der Druck von den SHKs ist noch zu schwach.

Vorsicht: Nicht alle Studierenden, die an der Hochschule arbeiten, sind auch wirklich SHKs! Nur wenn die Tätigkeit einen engen Bezug zu Forschung und Lehre aufweist (z.B. Literaturrecherche, Betreuung von Tutorien), darf vom Tarifvertrag abgewichen werden!

Studierende, die in nicht akademischen Betätigungsfeldern an Hochschulen arbeiten (z.B. Verwaltung, Bibliotheksaufsicht, Öffentlichkeitsarbeit, Betriebskindergarten), sind rechtlich gesehen keine SHKs. Für diese Aufgaben müssen Arbeitsverträge nach TV-L geschlossen werden. Wer auf einer solchen Stelle unter dem Tarif bezahlt wird und Gewerkschaftsmitglied ist (denn nur dann ist der Tarifvertrag bindend), kann das Gehalt bis zu sechs Monate rückwirkend einklagen. Wenn dich das betrifft, melde dich bei deiner Gewerkschaft!

WAS DARF ICH?

Gehalt

SHKs ohne Bachelorabschluss verdienen meist nur den Mindestlohn, mit Bachelorabschluss etwas mehr. Universitäten können ihre SHKs jedoch auch besser bezahlen und tun das vereinzelt. Rechtsanspruch haben SHKs leider nur auf den Mindestlohn. Es könnten aber über Tarifverträge bindende Verbesserungen erkämpft werden¹.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

...steht dir genauso zu wie allen anderen Beschäftigten! Wenn du seit mindestens vier Wochen beschäftigt bist, greift das Entgeltfortzahlungsgesetz. Das besagt, dass alle Arbeitnehmer*innen Anspruch auf vollständige Lohnfortzahlung haben und zwar bis zu sechs Wochen lang am Stück. Danach müsste die Krankenkasse finanziell einspringen, davon sind Studierende mit Nebenjob aber leider ausgenommen.

Durch Krankheit verursachte Fehlstunden müssen nicht nachgearbeitet werden! Also: Vorgesetzte*n informieren und dann aufs Gesundwerden konzentrieren! Achtung: Ab dem vierten Tag in Folge musst du in der Regel eine ärztliche Krankschreibung vorlegen.

Urlaubsanspruch und Feiertage

...gelten für alle Beschäftigten! An einem gesetzlichen Feiertag hast du Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn er auf einen Tag fällt, an dem du üblicherweise arbeiten würdest. Wenn du keine festen Arbeitszeiten hast und ein Feiertag auf einen Wochentag fällt, reduziert sich die Stundenzahl die du in dieser Woche ableisten musst anteilig, also um ein Fünftel - bei voller Bezahlung!

Während deine nicht-SHK Kolleg*innen an der Hochschule dank TV-L von 6 Wochen Urlaubsanspruch pro Jahr profitieren, steht dir derzeit leider nur der gesetzliche Mindestanspruch von vier Wochen zu. Bist du schon seit mindestens sechs Monaten bei der Uni angestellt, kannst du über deinen vollen Jahresanspruch verfügen. Vorher kannst du ihn anteilig nehmen, also z.B. nach drei Monaten Beschäftigungsdauer eine Woche Urlaub.

WAS MUSS ICH?

Die meisten SHKs müssen laut Vertrag eine bestimmte durchschnittliche Stundenzahl pro Woche ableisten. Es empfiehlt sich, dass du deine Arbeitszeit genau aufschreibst, denn oft denkt man, man würde zu wenig arbeiten, arbeitet aber eigentlich zu viel. Mails deine*r Vorgesetzten oder Fragen von Studierenden zu deinem Tutorium zu beantworten, ist auch Arbeitszeit!

Mehrarbeit

Dass SHKs mehr als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit arbeiten, ist nicht vorgesehen. Auch in anderen Arbeitsverhältnissen müssen Überstunden explizit angeordnet werden. Du solltest also nie einfach mehr arbeiten und davon ausgehen, das dann auch bezahlt zu bekommen. Wird von dir Mehrarbeit verlangt, kann diese nur über einen weiteren SHK-Vertrag im Umfang der zusätzlichen Stunden vergütet werden. Lass dir schriftlich (z.B. per Mail) versichern, dass du diesen auch wirklich bekommst! Du darfst selbstverständlich auch ablehnen!

Minusstunden

...entstehen nur, wenn du eine Arbeitsmöglichkeit von dir aus nicht wahrnimmst. Beispiele: Du musst auf eine Klausur lernen, die Literaturrecherche für den SHK-Job hat noch etwas Zeit und du schiebst sie in die nächste Woche. Nach Absprache nimmst du an einer Teambesprechung nicht teil, weil du einen privaten Termin hast. Was leider auch zählt: Dein Zug fällt aus und du kannst nicht an deinen Arbeitsplatz im Labor fahren. Denn die Verantwortung für den Arbeitsweg liegt in Deutschland rechtlich auf Seite der Beschäftigten. Vorgesetzte können verlangen, dass du diese "selbstverschuldet" versäumten Stunden nacharbeitest.

Nicht nacharbeiten musst du, wenn du bereit warst, zu arbeiten, aber es dir nicht möglich war. Dabei steht dir natürlich dein volles Gehalt zu. Beispiele: Die Bibliothek, in der du arbeitest, muss wegen baulicher Mängel eine Weile schließen und du bekommst keinen anderen Aufgaben. du arbeitest in freier Zeiteinteilung und dein*e Chef*in gibt dir einfach nichts zu tun. Hier ist es wichtig, dass du im Zweifelsfall belegen kannst, erfolglos nach Arbeit gefragt zu haben - z.B. anhand des Mailverkehrs.

¹ Mehr Infos dazu findest du auf www.tvstud.de

WER HILFT MIR?

Rechte haben ist schön und gut. Sein Recht auch geltend zu machen ist oft nicht leicht. Also was tun, wenn deine Arbeitsrealität nicht der Rechtslage entspricht? Und was tun für eine bessere Rechtslage?

Helpft einander!

Häufig wissen diejenigen, die Hilfskräfte anstellen, selbst nicht so richtig, wie die Rechtslage ist. Hast du diesen Eindruck bei deine*r zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter*in oder Professor*in auch? Dann gib ihm*ihr doch vielleicht erst mal diesen Flyer.

Um nicht die eine Nervensäge zu sein, die plötzlich meint, Rechte zu haben, gib diesen Flyer auch deinen Kolleg*innen und sprich mit ihnen darüber. Bei Konflikten mit Vorgesetzten ist es immer zu empfehlen, sich mit den anderen SHKs am Lehrstuhl zusammenzuschließen, sich nicht gegeneinander ausspielen zu lassen und gemeinsam und für alle die eigenen Rechte einzufordern. Wenn das nicht hilft, holt euch die Fachschaft, die Gewerkschaft und die anderen Kommiliton*innen mit ins Boot - denn ohne gute Arbeit gibt es auch keine gute Lehre an der Uni! Wer gut vernetzt und organisiert ist, kann durchaus auch mal mehr als die allgemeinen Rechte einfordern, z.B. einen Pausenraum, bessere Kommunikation oder, wenn alle SHKs mitmachen und sich gewerkschaftlich organisieren, sogar eine höhere Vergütung.

Wir helfen euch dabei!

Die GEW Studis setzen sich an den Hochschulen, lokal, bayern- und bundesweit für faire Lern-, Lehr- und Arbeitsbedingungen ein. Wir sind eine Personengruppe innerhalb der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Diese organisiert alle Beschäftigten im Bildungsbereich und der Forschung von Erzieher*innen über Lehrkräfte bis hin zu Hochschuldozierenden und Wissenschaftler*innen. Besonders als SHK kann dir eine Mitgliedschaft in der Gewerkschaft Vorteile wie Schlüsselversicherung, professionelle Ansprechpartner*innen oder Rechtsschutz bringen. Vor allem aber unterstützt du damit den Kampf für deine und unsere Rechte - gerne auch als passives Mitglied, am besten jedoch als Aktivist*in, denn nur gemeinsam können wir etwas verändern!

**UNTERSTÜTZE DIE
BILDUNGSGEWERKSCHAFT
MIT DEINER MITGLIEDSCHAFT!
WWW.GEW.DE/MITGLIED-WERDEN**

**Noch Fragezeichen übrig?
Interesse an anderen
Hochschulthemen?
Du willst mitmachen?**

Alle regionalen und überregionalen
Kontakte und weitere Infos:



gew-bayern.de/studium

IMPRESSUM

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Bayern
Am Kornmarkt. 5-7 | 90402 Nürnberg
Tel: 0911 23 42 67 42 | info@gew-bayern.de
Verantwortlich: Sebastian Jung
Redaktion: Eva Huber
Druck: Printzipia

Oktober 2023

DEINE GEW STUDIS INFORMIEREN



STUDENTISCHE HILFSKRÄFTE AN DER HOCHSCHULE

Ein arbeitsrechtlicher Überblick